

## **Satzung des Fördervereins „Kirche mitten im Ort“ der ev.luth. S. Petri-Kirchengemeinde Oyten**

(Fassung von Februar 2009, Ergänzung März 2023)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.**

Der Verein führt den Namen „Kirche mitten im Ort“.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.  
Er hat seinen Sitz in Oyten und wurde am 28.11.2005 errichtet.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Zwecke. Sie werden insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Aufgaben für die ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Oyten verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.) Daneben kann der Verein die Funktion des Treuhänders betreffend die Verwaltung des Stiftungsvermögens unselbstständiger gemeinnütziger Stiftungen übernehmen. Der Stiftungszweck der unselbstständigen Stiftung darf mit dem unter Ziffer 1. genannten Vereinszweck nicht im Widerspruch stehen.

Umfang und Pflichten des Vereins als Treuhänder ergeben sich aus dem jeweils zu schließenden Treuhandvertrag im Rahmen der Übertragung des Stiftungsvermögens und der Satzung der Stiftung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Wenn trotz zweimaliger Mahnung die Beitragszahlung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es ist vorher in geeigneter Form zu hören.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem/ der 1. Vorsitzenden,  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit ein Stellvertreter. Die Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren. Vorstandsbeschlüsse können auch mit Hilfe moderner Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung können schriftlich bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss der Versammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75%, für Änderungen des Satzungszweckes oder zur Auflösung des Vereins von 90% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird elektronisch (E-Mail) oder per Post versandt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 90% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. St. Petri-Kirchengemeinde Oyten, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2.2.2009, die Änderungen in §§ 2 und 6 am 8.3.2023 verabschiedet.